

Beantwortung der Anfrage des KT-Abgeordneten Henning Fricke zu TOP 5.2

Frage 1

In der Vorlage wird davon gesprochen, dass die Mittel der Feuerschutzsteuer nicht ausreichend für eine weitergehende Förderung sind. Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten für eine weitergehende Förderung dieser Fahrzeuge ? (Bei einer durchschnittlichen Betriebsdauer von 25 Jahren / Fahrzeug)

Dem Landkreis liegen keine ausreichend detaillierten Daten (Baujahr, geplanter Ersatzbeschaffungszeitpunkt, voraussichtlicher Kaufpreis) zu den in den Kreisfeuerwehrebereitschaften eingesetzten Fahrzeugen der Gemeinden vor.

Ausgehend von den Beschaffungen der letzten 5 Jahre ist von einer Mehrbelastung von etwa 50 bis 60 t €/Jahr auszugehen, wenn die in der Kreisfeuerwehrebereitschaft eingesetzten Fahrzeuge mit 50% statt wie bisher mit 30% bezuschusst werden.

Frage 2

Wie viele Fahrzeuge aus den Feuerwehrebereitschaften würden unter einer weitergehenden Förderung fallen ?

KFB-Nord	Förderung (Fahrzeuge von Gemeinden):	12	(Fahrzeuge gesamt: 22)
KFB-Mitte	Förderung (Fahrzeuge von Gemeinden):	9	(Fahrzeuge Gesamt: 20)
KFB-SÜD	Förderung (Fahrzeuge von Gemeinden):	12	(Fahrzeuge Gesamt: 26)

Frage 3

Die Kommunen bemängeln, dass die jetzigen Mittel nicht für eine zeitnahe Auszahlung reichen. Wie lange war die Zeitdauer zwischen Antragstellung und Auszahlung in den letzten 10 Jahren?

Der Zeitraum zwischen Rechnungseingang und (vollständiger) Auszahlung des jeweiligen Zuschusses lag

2010:	bis zu 191 Tagen
2011:	bis zu 191 Tagen
2012:	bis zu 81 Tagen
2013:	bis zu 416 Tagen
2014:	bis zu 528 Tagen
2015:	bis zu 258 Tagen
2016:	bis zu 328 Tagen

Frage 4

Wieviel Förderanträge wurden in den letzten 5 Jahren für Fahrzeuge gestellt, die in den Feuerwehrebereitschaften eingesetzt werden ?

2012:	2 St.	(fiktiver Mehrbedarf bei 50%-Regelung:	31.169,78 €)
2013:	3 St.	(fiktiver Mehrbedarf bei 50%-Regelung:	128.443,42 €)
2014:	2 St.	(fiktiver Mehrbedarf bei 50%-Regelung:	69.909,69 €)
2015:	0 St.		
2016:	2 St.	(fiktiver Mehrbedarf bei 50%-Regelung:	66.246,44 €)

Frage 5

Durch die Führung der Kreisfeuerwehr wurden Bedenken geäußert, dass sich Kommunen in die Einbeziehung von Fahrzeugen einmischen. Ist für die Nutzung von Kommunalen Feuerwehrfahrzeugen in den Kreisfeuerwehrbereitschaften die jeweilige Kommune zustimmungspflichtig?

Grundsätzlich ist eine Zustimmungspflicht nicht gegeben, allerdings erfolgt die Aufstellung bisher durch die Kreisfeuerwehrführung im Einvernehmen mit den Stadt- und Gemeindebrandmeistern.

Gemäß § 19 I NBrandSchG bilden ALLE gemeindlichen Feuerwehren gemeinsam mit der FTZ die Kreisfeuerwehr. Hieraus stellt der LK gemäß § 19 IV NBrandSchG je Brandschutzabschnitt eine Kreisfeuerwehrbereitschaft (unter Berücksichtigung der Erhaltung des Grundschutzes in der Fläche) auf. Gliederung und Stärke sind durch den Erlass „Grundsätze über Aufstellung, Anforderungen, Aufgaben und Gliederung von Kreisfeuerwehrbereitschaften und deren Züge“ vom 01.03.2004 geregelt.

Frage 6

Wie wurden die Kommunen in Bezug auf die beantragte Änderung der Bezuschussung, informiert und angefragt ?

Die Kommunen wurden am 15.12.2016 wie folgt angeschrieben:

Brandschutz;

Änderung der Handreichungen zur Förderung des Löschwesens aus Mitteln der Feuerschutzsteuer

Von Seiten eines Mitglieds des Kreistages ist beantragt worden, die Verwaltungshandreichungen zur Förderung des Löschwesens um folgende Regelung zu ergänzen:

„Für Fahrzeuge, die in den Kreisfeuerwehrbereitschaften eingesetzt werden, erhöht sich der Fördersatz auf 50 %“

Die in den Handreichungen vorgesehenen Fördersätze (aktueller Stand sh. Anlage) werden aus Mitteln der Feuerschutzsteuer finanziert. Der Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst hat daher in seiner Sitzung am 08.12.2016 beschlossen, vor einer weiteren Beratung des vorliegenden Antrags zunächst die Kommunen als Träger des Brandschutzes bei der Meinungsbildung zu beteiligen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Stellungnahme zu der beantragten Änderung der Handreichungen bis zum 28.02.2017 zusenden könnten.

Parallel hierzu werde ich auch eine Stellungnahme der Führung der Kreisfeuerwehr einholen.